

Schüler-Merkblatt zur Schulbesuchsverordnung

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen (Schulgesetz).

Kann ein Schüler aus einem unvorhersehbaren Grund (z. B. Krankheit) am Unterricht nicht teilnehmen, muss er sich entschuldigen (Bringschuld des Schülers).

Aus vorhersehbaren Gründen darf der Schüler dem Unterricht nur fernbleiben, wenn er vorher beurlaubt wurde. In einem solchen Fall ist eine nachträgliche Entschuldigung nicht möglich.

Eine Verletzung der Entschuldigungspflicht kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Eintrag im Zeugnis und in extremen Fällen den Schulausschluss zur Folge haben.

A) Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage ist der Klassenlehrer/Tutor, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Vorgehensweise:

1. Der Schüler reicht das Formblatt ‚Beurlaubung‘ unter Angabe des Grundes rechtzeitig beim Tutor oder der Schulleitung ein.
2. Innerhalb einer Woche legt der Schüler die genehmigte Beurlaubung allen betroffenen Fachlehrern vor und gibt sie danach seinem Tutor ab.

B) Entschuldigung

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst.

Die Entschuldigungspflicht ist unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Vorgehensweise:

1. Die Schule wird **unverzüglich** durch einen Anruf im Sekretariat informiert.
2. Binnen **drei Tagen** lässt der Schüler vom Tutor bzw. der Schulleitung seine Entschuldigung (Formblatt für eine Woche) abzeichnen. Dauert die Verhinderung länger als drei Tage an, muss der Schule auf anderem Wege eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Das Formblatt ist dann nach der Rückkehr in den Unterricht entsprechend zu verwenden.
3. Innerhalb einer Woche legt der Schüler die abgezeichnete Entschuldigung allen betroffenen Fachlehrern vor und gibt sie danach seinem Tutor ab.

Formulare für Entschuldigung und Beurlaubung von der Schulhomepage herunterladen!

C) Versäumnis schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen

Jeder Schüler muss die vorgeschriebene Anzahl von Klausuren anfertigen. Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.

Nicht besuchten Kursen stehen Kurse gleich, deren Besuch derart sporadisch oder lückenhaft ist, dass eine ausreichende Grundlage für die Leistungsfeststellung nicht gegeben ist (0 Punkte). Damit gilt der Kurs als „nicht besucht“.